
S 17 U 467/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 U 467/15
Datum	28.04.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 U 436/17
Datum	12.06.2017

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um eine Rentenzahlung.

Die im Jahre 1958 geborene Klägerin stürzte am 10.11.2006 bei Ausübung ihrer Berufstätigkeit als Küchenhilfe auf den Rücken und erlitt dabei einen Bruch des achten Wirbels.

Die Beklagte sichtete in Ermittlung möglicher Entschädigungsansprüche der Klägerin medizinische Befundunterlagen, holte ein medizinisches Sachverständigengutachten ein und bewilligte der Klägerin befristet Rente als vorläufige Entschädigung auf Grundlage einer MdE von 20 v.H. Die Beklagte führte sodann Ermittlungen zu den Voraussetzungen einer Rente auf unbestimmte Zeit durch. Sie holte beratungsärztliche Stellungnahmen von dem Chirurgen Dr. B aus E ein, beauftragte den Neurologen Dr. E aus E und den Orthopäden C aus F mit der Erstattung von Sachverständigengutachten nach

k rperlicher Untersuchung der Kl gerin und holte noch eine beratungs rztliche Stellungnahme von dem Neurologen und Psychiater Dr. Q aus T ein. Mit Bescheid vom 30.09.2014 lehnte die Beklagte es dann ab, der Kl gerin Verletztenrente zu bewilligen. Zur Begr ndung ist ausgef hrt, die Kl gerin weise nur noch Unfallfolgen auf, die nicht eine MdE von 20 v.H. nach sich z hlen.

Die Kl gerin legte hiergegen Widerspruch ein, welchen sie damit begr ndete, dass sie bereits morgens mit Schmerzen aufwache. Eine Sch digung ihrer Lendenwirbels ule mit Bandscheibenbeteiligung sei auf den Unfall zur ckzuf hren. Zu ber cksichtigen sei auch, dass sie sich wegen Depressionen in Behandlung befinde.

Mit Bescheid vom 20.05.2015 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegr ndet zur ck. Die Beklagte begr ndete ihre Entscheidung mit den Gr nden des Ausgangsbescheides.

Hiergegen ist am 12.06.2015 beim erkennenden Gericht Klage erhoben worden.

Die Kl gerin tr gt vor, ihre k rperlichen Einschr nkungen und Schmerzen seien nicht hinreichend gew rdigt worden.

Die Kl gerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 30.09.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.05.2015 zu verurteilen, ihr Verletztenrente zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte h lt ihre Entscheidung f r rechtm sig.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung von medizinischen Sachverst ndigengutachten, erstattet durch den Chirurgen Dr. X aus D und den Neurologen und Psychiater Dr. I aus E. Das Gericht hat sodann gem  [  109](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auf Antrag der Kl gerin Beweis erhoben durch Einholung eines weiteren medizinischen Sachverst ndigengutachtens, erstattet durch den Chirurgen Dr. C aus T. Wegen der Inhalte und der Ergebnisse der Gutachten wird auf die Gerichtsakte verwiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Schrifts tze der Beteiligten und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die Klage ist zul ssig, aber unbegr ndet.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 30.09.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.05.2015 ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der KlÄgerin steht Verletztenrente nicht zu. GemÄ [Â§ 56 Abs. 1 S. 1](#) des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII) haben solche Versicherte Anspruch auf eine Rente, deren ErwerbsfÄhigkeit infolge eines Versicherungsfalls Äber die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 20 v.H. gemindert ist.

Im vorliegenden Fall ist zur Äberzeugung der Kammer eine unfallbedingte Minderung der ErwerbsfÄhigkeit bei der KlÄgerin nicht gegeben. Das Gericht stÄtzt sich bei dieser Bewertung auf die SachverstÄndigengutachten des Chirurgen Dr. X aus D und des Neurologen und Psychiater Dr. I aus E. Herr Dr. X legt dar, dass die KlÄgerin einen Bruch des achten BrustwirbelkÄrpers erlitten habe, dieser Bruch indes ohne chirurgische AuffÄlligkeiten knÄchtern konsolidiert sei. Insbesondere stelle sich die Neurofamina nicht als eingengt dar. FÄr die von der KlÄgerin artikulierten Schmerzsymptomatik lasse sich kein eindeutiges organisches Korrelat ausmachen. Die MdE betrage 0 v.H. Diese Bewertung steht in Einklang mit der EinschÄtzung, die der Neurologe und Psychiater Dr. I als Zusatzgutachter abgegeben hat. Herr Dr. I weist darauf hin, dass die von der KlÄgerin zum Ausdruck gebrachten Schmerzen, sollten sie eine Unfallfolge darstellen kÄnnen, unmittelbar nach dem streitbefangenen Ereignis hÄtten eintreten mÄssen, die aktenkundigen Befundunterlagen indes hierauf gerade keinen Hinweis gÄben. Die aus medizinischen Laien zusammengesetzte Kammer hat keine Veranlassung, an der Richtigkeit der sachverstÄndigen EinschÄtzungen Zweifel zu hegen. Die Gutachten sind von sorgfÄltiger Aufbereitung des medizinischen Sachverhaltes gekennzeichnet. Sie sind jeweils erstattet worden nach Sichtung der Krankengeschichte, Erhebung der Anamnese unter besonderer BerÄcksichtigung der von der KlÄgerin zum Ausdruck gebrachten Beschwerden und einer Untersuchung der KlÄgerin. Die Gutachten stehen in weitgehendem Einklang mit den im Verwaltungsverfahren von der Beklagten eingeholten SachverstÄndigengutachten. Eine Ausnahme bildet das Gutachten von Herrn Dr. E, der eine unfallbedingte Interkostalneuralgie bei der KlÄgerin als gegeben erachtet, indes auch eine nicht zum Bezug von Rente berechtigende MdE von nur 10 v.H. annimmt. Die Gutachten von Herrn Dr. X und Herrn Dr. I sind im Äbrigen stimmig mit dem SachverstÄndigengutachten, welches der Chirurg Dr. S unter dem 07.10.2009 in dem Gerichtsverfahren S 21 U 37/09 zu dem Unfall der KlÄgerin erstattet hat. Herr Dr. S hat bereits seinerzeit eine nachhaltige Minderung der ErwerbsfÄhigkeit der KlÄgerin verneint, vielmehr die MdE mit unter 10 v.H. angenommen.

Zweifel sind auch nicht hervorgerufen worden durch die AusfÄhrungen des Chirurgen Dr. C in seinem nach [Â§ 109](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) erstatteten Gutachten. Herr Dr. C gelangt zwar zu einem dem Klagebegehren der KlÄgerin entsprechenden Ergebnis, ihm ist es indes misslungen nachzuweisen, dass seine medizinische Sicht der Dinge die zutreffende sei entgegen den sonstigen aktenkundigen Bewertungen. Es fehlt vielmehr insbesondere eine positive medizinische ErklÄrung dafÄr, dass bei chirurgisch unauffÄlligem Beschwerdebild unfallbedingt die von der KlÄgerin zum Ausdruck gebrachten Schmerzen vorhanden sein kÄnnten. Es erscheint zudem juristisch unzulÄssig,

dass Herr Dr. C aus dem Fehlen von Untersuchungen für die Klägerin positive Schlussfolgerungen zieht und fachfremd die von dem neurologisch-psychiatrischen Gutachter Dr. I gezogenen Schlüsse in Zweifel zieht mit der Begründung, er habe die Klägerin bei der Untersuchung als "gefestigte Persönlichkeit" erlebt.

Die Klage war damit abzuweisen, wobei sich die Kostenentscheidung aus [Â§ 193 SGG](#) ergibt.

Erstellt am: 12.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024